

SANKTIONEN GEGEN DIE TÜRKEI – WIE IST DIE BAUBRANCHE BETROFFEN?

Newsletter

Mit dem Präsidialerlass Nr. 583¹ wurden spezielle Wirtschaftsmaßnahmen (Sanktionen) gegen die Türkei angeordnet. Eingeführt wurden Importverbote für bestimmte türkische Waren, das Verbot des Verkaufs touristischer Leistungen und des Charterluftverkehrs zum Besuch der Türkei, das Verbot der Einstellung türkischer Staatsbürger oder deren Beauftragung durch zivilrechtliche Verträge in Russland. Der visafreie Reiseverkehr mit der Türkei wurde aufgehoben.

Einer der am stärksten betroffenen Wirtschaftsbereiche ist die Baubranche, wo türkische Unternehmen und Fachleute seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine starke Position aufgebaut haben. Nach den Statistiken umfasst das „türkische Segment“ auf dem russischen Baumarkt ca. 300 Unternehmen mit einem Auftragsvolumen von ca. USD 50 Milliarden, insbesondere für prestigeträchtige private und staatliche Projekte. Türkische Baufirmen genießen als Auftragnehmer (Generalauftragnehmer, Subunternehmer) für Bauprojekte einen guten Ruf hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses.

Was ist jetzt von russischen Auftraggebern bei der Zusammenarbeit mit türkischen Baufirmen oder von russischen Arbeitgebern bei der Einstellung türkischer Fachkräfte zu berücksichtigen?

1. Verbot bestimmter Tätigkeitsarten

Zur Umsetzung des Präsidialerlasses Nr. 583 wurde die Regierungsverordnung Nr. 1457 vom 29. Dezember 2015² verabschiedet. Sie definiert die Arbeiten und Dienstleistungen, die in der Russischen Föderation seit dem 1. Januar 2016 von türkischen Unternehmen sowie Unternehmen, die von türkischen Unternehmen bzw. Staatsbürgern kontrolliert werden (kontrollierte Unternehmen), nicht mehr ausgeführt bzw. erbracht werden dürfen.

Im Baubereich betrifft dies insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Bau von Gebäuden und Ingenieurbauten;
- Ausführung von fachspezifischen Bauarbeiten;

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Architektur und ingenieurtechnischen Planung, technischen Prüfungen, Forschungen und Analysen;
- Ausführung von Arbeiten, Erbringung von Dienstleistungen für den staatlichen und kommunalen Bedarf.

Die jeweils verbotenen Tätigkeiten werden gemäß den Codes des Gesamtrussischen Klassenverzeichnisses für Arten von Wirtschaftstätigkeiten „OK 029-2014 (KDES Fassung 2)“ festgelegt. Danach betrifft das Verbot alle Haupttätigkeiten im Bereich der Planung, des Baus und der Projektverwaltung sowie die meisten Industrie- und Zivilbaubranchen, insbesondere:

- Errichtung von Neubauten;
- Umbau, Generalsanierung, laufende Reparatur und zusätzliche Arbeiten;
- Bau von Gebäuden zu Wohnzwecken sowie von Gebäuden zu anderen Zwecken, insbesondere Verwaltungs- und Industriegebäude sowie öffentliche Gebäude wie Krankenhäuser, Schulen, Hotels, Kaufhäuser, überdachte Sportbauten;
- Bau von Straßen, Eisenbahnen, U-Bahnen, Brücken, Tunnels und Versorgungsleitungen;
- ingenieurtechnische Planungen;
- Leistungen zur Bauprojektverwaltung, Bauüberwachung und Autorenaufsicht (Überwachung der Bauausführung durch den Planer).

Die oben genannten Verbote gelten für sämtliche Formen der vertraglichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit türkischen Partnern, gegen die die Sanktionen gerichtet sind (Generalauftragnehmern, Subunternehmern).

Die Verbote gelten jedoch nicht für die Arbeiten und Dienstleistungen, deren Ausführungen bzw. Erbringungen durch Verträge vorgesehen sind, die bis zum 30. Dezember 2015 abgeschlossen wurden.

¹ Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 583 „Über Maßnahmen zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation und zum Schutz der Staatsbürger der Russischen Föderation vor kriminellen und sonstigen rechtswidrigen Handlungen und über die Anwendung spezieller Wirtschaftsmaßnahmen gegen die Republik Türkei“ vom 28. November 2015 in der Fassung des Präsidialerlasses Nr. 669 vom 28. Dezember 2015.

² Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1457 „Über das Verzeichnis einzelner Arten von Arbeiten (Dienstleistungen), deren Ausführung (Erbringung) in der Russischen Föderation durch Organisationen, die unter der Rechtshoheit der Republik Türkei stehen, sowie durch Organisationen, die von Staatsbürgern der Republik Türkei bzw. Organisationen, die unter der Rechtshoheit der Republik Türkei stehen, kontrolliert werden, verboten ist“ vom 29. Dezember 2015.



SANKTIONEN GEGEN DIE TÜRKEI – WIE IST DIE BAUBRANCHE BETROFFEN?

Exkurs: Was ist ein kontrolliertes Unternehmen?

Wann ein Unternehmen als kontrolliert gilt, richtet sich nach Art. 5 Pkt. 1 und 2 des Föderalen Gesetzes über Investitionen in strategische Branchen.³ Ein Unternehmen gilt als kontrolliert, wenn eines der folgenden Merkmale vorliegt:

- Die kontrollierende Person (türkischer Staatsbürger oder türkisches Unternehmen) verfügt mittelbar oder unmittelbar über einen Stimmenanteil von mehr als 50 Prozent an der kontrollierten Person.
- Die kontrollierende Person hat das Recht oder die Befugnis, Beschlüsse der kontrollierten Person zu fassen, insbesondere Beschlüsse über die Bedingungen der Geschäftstätigkeit.
- Die kontrollierende Person ist berechtigt, das Einzelexekutivorgan und (oder) mehr als 50 Prozent des kollegialen Exekutivorgans der kontrollierten Person zu ernennen, und (oder) hat die bedingungslose Möglichkeit, mehr als 50 Prozent des Direktorenrats (Aufsichtsrats) oder eines anderen kollegialen Verwaltungsorgans der kontrollierten Person zu wählen.
- Die kontrollierende Person übt die Befugnisse einer Verwaltungsgesellschaft der kontrollierten Person aus.
- Die kontrollierende Person verfügt mittelbar oder unmittelbar über weniger als 50 Prozent der Stimmzahl der kontrollierten Person, hat aber aufgrund der Stimmverteilung in der kontrollierten Person die Möglichkeit, die Beschlüsse der kontrollierten Person zu bestimmen.

2. Verbot der Einstellung von Arbeitskräften

Gemäß dem Präsidialerlass Nr. 583 wurde für Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), die nicht in dem durch die russische Regierung festgelegten Verzeichnis (siehe unten) genannt sind, das Verbot eingeführt, ab dem 1. Januar 2016 für eine Arbeitstätigkeit oder die Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) Arbeitnehmer aus der Türkei heranzuziehen, die mit den genannten Arbeit- bzw. Auftraggebern nicht schon am 31. Dezember 2015 in arbeitsrechtlichen und (oder) zivilrechtlichen Beziehungen standen.

Unseres Erachtens gilt dieses Verbot nicht nur für Staatsbürger der Türkei, die einen unmittelbaren Arbeitsvertrag oder zivilrechtlichen Vertrag in Russland abschließen wollen (wofür ein Arbeitsvisum erforderlich ist), sondern auch für türkische Staatsangehörige, die als Mitarbeiter ausländischer juristischer Personen (Hersteller oder Lieferanten) in Russland Montagearbeiten (Montageüberwachungsarbeiten) ausführen (wofür ein Geschäftsvisum des Typs „Technische Wartung“ erforderlich ist).

Mit der Regierungsverordnung Nr. 1458⁴ vom 29. Dezember 2015 wurde das Verzeichnis der Unternehmen bestätigt, denen es ab dem 1. Januar 2016 ausnahmsweise erlaubt ist, türkische Staatsbürger zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit und zur Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Leistungen) heranzuziehen. In dieses Verzeichnis wurden sowohl russische als auch türkische Unternehmen sowie kontrollierte Unternehmen aus der Baubranche aufgenommen (<http://government.ru/orders/21227/>).

Nach der Regierungsverordnung Nr. 1296 vom 30. November 2015⁵ sind die Organe des russischen Föderalen Migrationsdienstes berechtigt, im gesetzlich festgelegten Verfahren und im Rahmen der durch die Regierung festgelegten Einstellungsquote für türkische Staatsbürger, die zum 31. Dezember 2015 in arbeitsrechtlichen und (oder) zivilrechtlichen Beziehungen zu russischen juristischen Personen, Organisationen und natürlichen Personen unter russischer Rechtshoheit standen, bestehende Arbeitserlaubnisse zu verlängern bzw. neue auszustellen. Dieses Verfahren gilt jedoch nicht für Repräsentanzen und Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Unseres Erachtens besteht zudem das Risiko, dass das oben genannte Verfahren der Verlängerung von Arbeitserlaubnissen nicht für hochqualifizierte Spezialisten und andere Arbeitnehmer aus der Türkei gilt, die ihre Arbeitserlaubnis nicht im Rahmen der Quoten erhalten haben (z. B. als Elektroingenieur).

Sehr verbreitet ist darüber hinaus die Praxis der russischen Grenzbehörden (insbesondere an russischen Flughäfen), Staatsbürgern der Türkei die Einreise nach Russland ohne Angabe von Gründen zu verweigern, selbst wenn diese eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen. Die Anfechtung einer solchen Einreiseverweigerung verspricht kaum Erfolg, weil die Grenzbehörden berechtigt sind, die Einreise ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

³ Föderales Gesetz Nr. 57-FS „Über das Verfahren zur Durchführung ausländischer Investitionen in Kapitalgesellschaften, die für die Sicherung der Verteidigung des Landes und der Sicherheit des Staates von strategischer Bedeutung sind“ vom 29. April 2008.

⁴ Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1458 „Über die Bestätigung des Verzeichnisses der Arbeitgeber und Auftraggeber von Arbeiten (Dienstleistungen), für die das Verbot der Heranziehung von Arbeitnehmern, die Staatsbürger der Republik Türkei sind und die zum 31. Dezember 2015 nicht in arbeitsrechtlichen oder zivilrechtlichen Beziehungen mit den genannten Arbeitgebern und Auftraggebern von Arbeiten (Dienstleistungen) stehen, zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit und zur Ausführung von Arbeiten (Erbringung von Dienstleistungen) ab dem 1. Januar 2016 nicht gilt“ vom 29. Dezember 2015.

⁵ Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1296 „Über Maßnahmen zur Erfüllung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 583“ vom 28. November 2015 „Über Maßnahmen zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Russischen Föderation und zum Schutz der Staatsbürger der Russischen Föderation vor kriminellen und sonstigen rechtswidrigen Handlungen und über die Anwendung spezieller Wirtschaftsmaßnahmen gegen die Republik Türkei“ vom 30. November 2015.



SANKTIONEN GEGEN DIE TÜRKEI – WIE IST DIE BAUBRANCHE BETROFFEN?

3. Kein Pardon: was bringen die Sanktionen?

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden russisch-türkischen außenpolitischen Spannungen geben die russischen staatlichen Organe zum Schicksal der Bauauftragnehmer auf dem russischen Markt widersprüchliche Erklärungen ab.

In dem Wissen, dass die Sanktionen gegen türkische Unternehmen die Umsetzung vieler wichtiger Projekte in der russischen Wirtschaft empfindlich beeinträchtigen könnten, hat das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung den Entwurf einer Verordnung verfasst (<https://regulation.gov.ru/projects#npa=45238>). Diese eröffnet die Möglichkeit, trotz der Sanktionen Verträge mit türkischen Unternehmen und kontrollierten Unternehmen abzuschließen, auf die die Verbote und Einschränkungen keine Anwendung finden. Grundlage für den Abschluss solcher Verträge bildet ein spezielles, nach den Regeln der Verordnung aufgestelltes Verzeichnis.

Für die Aufnahme in das Verzeichnis muss ein Vertrag bestimmten Kriterien entsprechen, die in den Regeln festgelegt sind. So kann ein Vertrag mit einem türkischen Unternehmen abgeschlossen werden, wenn ein Nichtabschluss die Erfüllung interner oder äußerer Verpflichtungen der Russischen Föderation beeinflusst und keine Möglichkeit besteht, die Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) gegen solche aus anderen Quellen auszutauschen oder wenn ein solcher Austausch unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Die Notwendigkeit des Vertragsabschlusses mit einem türkischen Unternehmen oder einem kontrollierten Unternehmen und die Aufnahme in das Verzeichnis sind durch den Antragsteller zu begründen, der den Vertrag mit einer türkischen Vertragspartei abschließen will. Dabei muss der Antragsteller bestimmte Dokumente vorlegen, die Angaben zum beabsichtigten Vertrag sowie zum türkischen Vertragspartner enthalten.

Über die Aufnahme eines entsprechenden Bauvertrags in das Verzeichnis entscheidet die Behördenübergreifende Kommission beim Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung.

Auch wenn die Gründe für eine Verweigerung des Vertragsabschlusses in den Regeln abschließend genannt werden, kann sich eine Verweigerung z.B. daraus ergeben, dass der Lieferant ausgetauscht werden kann, keine „erheblichen Nachteile“ für ein russisches Unternehmen drohen oder keine Gefahr für die Sicherheit des Landes besteht. Solche Formulierungen erlauben eine weite Auslegung und könnten russische Unternehmen am Abschluss der entsprechenden Verträge mit türkischen Partnern hindern.

Es gibt aber auch gegenläufige Entwicklungen: So hat der russische Präsident am 25. Januar 2016 auf dem Überregionalen Forum der Gesamtrussischen Volksfront angekündigt, die Be-

schränkungen gegen die Türkei in der Baubranche erweitern zu wollen.

4. Folgen für die Vertragspraxis

Aus zivilrechtlicher Sicht sind Verträge mit einem türkischen Unternehmen oder einem kontrollierten Unternehmen, die sanktionierte Tätigkeiten vorsehen, nach Art. 168 des russischen Zivilgesetzbuches unwirksam (nichtig). Nichtige Rechtsgeschäfte begründen – außer den mit der Unwirksamkeit verbundenen Konsequenzen – keine Rechtsfolgen.

Die neuen Sanktionen zwingen Unternehmen, ihre Sanktions-Compliance anzupassen. In Verträge sind zusätzliche Bedingungen aufzunehmen, die den Abschluss unwirksamer Rechtsgeschäfte verhindern bzw. bei einem Abschluss die vermögensrechtlichen Folgen einer Aufhebung minimieren. Empfehlenswert sind in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen:

- Verpflichtung des Vertragspartners zur Offenlegung der Besitz- und Leitungsstruktur seines Unternehmens;
- Zusicherung des Vertragspartners, dass nicht gegen Sanktionen verstoßen wird;
- Haftung des Vertragspartners bei Mitteilung falscher Informationen und unzutreffender Zusicherung von Umständen;
- Möglichkeit zur Vertragskündigung, wenn falsche Informationen mitgeteilt oder unzutreffende Zusicherungen von Umständen gemacht wurden;
- Einführung (weiterer) Sanktionen als eigenständiger Grund für eine Vertragskündigung.



Falk Tischendorf
Rechtsanwalt, Partner
Standortleiter
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Kamil Karibov
Diplom-Jurist, Ph.D.
Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Kamil.Karibov@bblaw.com



Andrey Slepov
Diplom-Jurist, Senior Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Andrey.Slepov@bblaw.com



SANKTIONEN GEGEN DIE TÜRKEI – WIE IST DIE BAUBRANCHE BETROFFEN?

Veranstaltungshinweise

- [V. Jahreskonferenz der ICA „Compliance-Management: Optimierung und Effizienz“, 18. Februar 2016, Moskau](#)
- [Konferenz des AEB-Komitees für Migrationsfragen „Aktuelle Fragen zur Anwendung der migrationsrechtlichen Vorschriften der Russischen Föderation“, 18. Februar 2016, Moskau](#)
- [Russland-Konferenz „Markt. Modernisierung. Mittelstand.“, 19. Februar 2016, Berlin](#)
- [Exportieren nach Russland – Aktuelles zu Einfuhrbestimmungen, Vertrieb und E-Commerce, 22. Februar 2016, Nürnberg](#)
- [VDMA-Infotag „Russland: Vom Exportmarkt zum Produktionsstandort?“, 29. Februar 2016, Frankfurt am Main](#)
- [14. Euroforum-Jahrestagung – Recht in der Automobil-Zulieferindustrie, 2-3. März 2016, Stuttgart](#)

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Ekaterina.Leonova@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2016.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
www.beitenburkhardt.com/impressum

Redaktion (verantwortlich)

Kamil Karibov
Andrey Slepov
Anastasia Vasilieva



Weitere interessante Themen und Informationen zu unserer Expertise finden Sie in unserem Onlinebereich.

BEITEN BURKHARDT · RECHTSANWÄLTE (ATTORNEYS-AT-LAW)

MOSKAU · TURCHANINOV PER. 6/2 · 119034 MOSKAU · TEL.: +7 495 2329635 · FAX: +7 495 2329633
FALK TISCHENDORF · FALK.TISCHENDORF@BBLAW.COM

ST. PETERSBURG · MARATA STR. 47-49 LIT. A · OFFICE 402 · 191002 ST. PETERSBURG · TEL.: +7 812 4496000 · FAX: +7 812 4496001
NATALIA WILKE · NATALIA.WILKE@BBLAW.COM

BEIJING · BERLIN · BRÜSSEL · DÜSSELDORF · FRANKFURT AM MAIN
MOSKAU · MÜNCHEN · NÜRNBERG · SHANGHAI · ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM